

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 16

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

20. Juni 2012

Inhalt:

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot des
Zusammentreffens zum Feiern einer sogenannten Facebook
Party im Gemeindebereich der Gemeinde Igling, im Gemeinde-
bereich des Marktes Kaufering sowie im Gemeindebereich der
Stadt Landsberg am Lech am 22. und 24. Juni 2012

Öffentlich gefasste Beschlüsse der 6. Sitzung des Kreisau-
schusses am 12.06.2012

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schul-
verbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2012
Übung der Bundeswehr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des
Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benöti-
gen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das
Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher,
Tel. 08191/129-247, wenden.**

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 1320 – Sg. 31

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
(LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über
das Verbot des Zusammentreffens zum Feiern einer so-
genannten Facebook Party im Gemeindebereich der
Gemeinde Igling, im Gemeindebereich des Marktes
Kaufering sowie im Gemeindebereich der Stadt Landsberg
am Lech am 22. und 24. Juni 2012**

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 22. Juni 2012, 00:00 Uhr bis einschließlich
24. Juni 2012, 06:00 Uhr werden für den Gemeindebereich
der Stadt Landsberg am Lech, der Gemeinde Igling und des
Marktes Kaufering alle Aktionen einzelner Personen bzw.
Personengruppen, die zur Vorbereitung, zur Durchführung
oder als Bestandteil einer sogenannten Facebook Party
geplant oder dieser zuzurechnen sind, verboten.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekannt-
machung in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser All-
gemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung
des Landkreises Landsberg am Lech vom 14.06.2012, Az.
1320 – Sg. 31, welche hiermit aufgehoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats

nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen
Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335
München (Postanschrift: Postfach 200 543, 80005 München),
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage
muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den
Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen
bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden
Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochte-
ne Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übr-
igen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung, in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das
Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO nF.).

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid
Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist
unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum
Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein
Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil
einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die
Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechts-
behelfsbelehrung im Landratsamt Landsberg am Lech,
Zimmer Nr. 102, aus. Sie kann während der allgemeinen
Dienststunden eingesehen werden.
2. Mit Geldbuße bis zu 1.000 € kann belegt werden, wer der
unter Ziff. 1 genannten vollziehbaren Anordnung zuwider-
handelt (vgl. Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 Halbsatz 2 LStVG)
3. Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der
Polizei gelten die Vorschriften des PAG (Art. 58, 60).

Eichner, Landrat

Öffentlich gefasste Beschlüsse der 6. Sitzung des Kreis- ausschusses am 12.06.2012

1. Der Kreisausschuss beschließt als Empfehlung an den Kreistag zum Thema Inklusion, „Barrierefreiheit – Umfassende Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben“ die Erstellung einer Bestandsaufnahme für die Einrichtungen des Landkreises Landsberg am Lech. Dazu soll ein Arbeitskreis aus Betroffenen, örtlichen Experten, Politik und der Verwaltung gebildet werden.
2. Der Kreisausschuss stimmt einer Bezuschussung des BRK für die soziale Betreuung der Asylbewerber im Landkreis Landsberg am Lech in Höhe von 30 000 Euro zu. Der Landrat wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bayer. Roten Kreuz, Kreisverband Landsberg am Lech zu schließen, in der eine dauerhafte Rechtsverpflichtung ausgeschlossen wird.
3. Der Kreisausschuss nimmt den Jahresabschluss 2011 der Kreisseniorienheime Theresienbad Greifenberg und Vilgertshofen mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht zur Kenntnis und verweist diesen an die örtliche Rechnungsprüfung.
4. Der Kreisausschuss stimmt der Ersatzbeschaffung eines Unimogs für den Kreisbauhof zu und erteilt den Auftrag für die Lieferung an die Fa. Henne-Unimog GmbH in Kirchheim-Heimstetten gem. Angebotspreis von 199.558,76 Euro einschl. Mehrwertsteuer.

Eichner, Landrat

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushalts- jahr 2012

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Rott für das Haushaltsjahr 2012, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 14.06.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt, wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes der Grundschule Rott (Landkreis Landsberg am Lech)

für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	235.840,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
und im Vermögenshaushalt	7.504,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit	
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Verwaltungshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**), wird auf 228.336,00 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 auf 134 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.704,00 € festgesetzt.
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im **Vermögenshaushalt** nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Schülerzahlen der Verbandsgemeinden umgelegt werden soll (**Vermögensumlage**) wird auf 7.504,00 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2011 auf 134 Verbandsschüler festgesetzt. Die Vermögensumlage wird je Verbandsschüler auf 56,00 € festgesetzt.
3. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Rott, den 26.04.2012

Schulverband Grundschule Rott
Krötz
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 21.06.2012 bis zum 06.07.2012 zur Einsichtnahme auf.

Übung der Bundeswehr vom 04.07.2012 bis 05.07.2012

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegendegebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 20. Juni 2012

Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final downward stroke.

W. Eichner, Landrat